Satzung des FC Mittelbiberach 1924 e.V.



§ 1 Name - Sitz - Vereinsjahr - Vereinsfarben

Der im Jahr 1924 gegründete Verein führt den Namen FC Mittelbiberach 1924 e.V. Sein Sitz ist in Mittelbiberach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind grün-schwarz. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter Nr. VR 640115 eingetragen.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- e) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Zweckvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendigen Sport- und Freizeitanlagen zu schaffen. Des Weiteren die vorhandenen Sportgeräte zu pflegen und die zum Spielbetrieb notwendigen Ausrüstungen zu beschaffen. Es darf nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedsverbände

Auf Grund der Satzung des Württ. Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-. Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich abzugeben.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18.Lebensjahr. Personen die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht wie ordentliche Mitglieder.

- c) Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- d) Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18.Lebensjahr kein Stimmrecht.
- e) Mitglied kann jede Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest, sie sind über die Beitragsordnung geregelt und einsehbar. Die Vorstandschaft kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Sofern andere Beiträge als der Mitgliedsbeitrag aufgrund besonderer Umstände erhoben werden müssen, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Die Beiträge dürfen das dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- b) Durch den Tod
- c) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 1.) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
 - 2.) Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung
 - 3.) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, unsportlichen Verhaltens und wegen unehrenhaften Handlungen

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vereinsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung überträgt die Aufgaben und die Führung des Vereins an die Vorstandschaft.

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - 1.) jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Abweichungen aus wichtigen Gründen sind erlaubt und müssen schriftlich begründet werden. Sie ist von der Vorstandschaft einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelbiberach.
 - 2.) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts, Berichte aller Ressorts
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastungen der Vorstandschaft sowie des Kassenprüfers
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahl der Ressortleiter sowie Bestätigung der Vereinsratsmitglieder ggfs. Neuwahlen
 - 3.) Anträge zur Tagesordnung müssen:
 - mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft (vorstand@fc-mittelbiberach.de) eingereicht werden.
 Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
 - b) Anträge, zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
 - 4.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - 5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und allen anwesenden Mitgliedern der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

findet statt, wenn:

- 1.) die Vorstandschaft mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 2.) die Einberufung von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu a).
- 3.) im Falle von § 10 Ziffer e)

§ 10 Die Vorstandschaft

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1.) dem Vorstand Ressort Finanzen
 - 2.) dem Vorstand Ressort Ballsport
 - 3.) dem Vorstand Ressort Bewegungssport
 - 4.) dem Vorstand Ressort Verwaltung / Organisation
 - 5.) dem Vorstand Ressort Event
- b) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. In den ungeraden Kalenderjahren findet die Wahl des Vorstandes Ressort Finanzen, Ressort Bewegungssport und Ressort Event statt. In den geraden Kalenderjahren werden die Vorstände des Ressort Ballsport und Verwaltung / Organisation gewählt. Die Ressort Vorstände vertreten den Verein im Außenverhältnis.
- c) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Bei Rechtsgeschäften ab einem Wert von über 3.000 Euro ist die Zustimmung des Vorstand Ressort Finanzen erforderlich.
- d) Die einzelnen Ressorts werden vom Ressortvorstand sowie weiteren Personen geführt, die sich ebenfalls gegenseitig vertreten können. Den Ressorts steht es frei weitere Personen zu ernennen und mit Aufgaben zu betreuen. Dies wird Ressort intern geregelt. Der Vorstandschaft ist die jeweilige Besetzung der Positionen schriftlich mitzuteilen. Dabei sollten Namen sowie Kontaktdaten hinterlegt werden. Bei Bildung von neuen Ressorts wird die Vereinsratsebene entsprechend ergänzt. Es können auch Stellvertreter ernannt werden.
- e) Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstand Ressort Finanzen. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen.
- f) Für die im Laufe eines Jahres vorzeitig ausscheidenden Vorstände rückt für die Interimsphase eine Person aus dem Vereinsrat nach. Diese Person wird durch das betroffene Ressort bestimmt. Mit der nächsten Mitgliederversammlung wird die neue Zusammensetzung der Vorstandschaft gewählt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie in § 9 a) Punkt 1.
- g) Bei mehr als drei offenen Positionen in der Vorstandschaft muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und die offenen Positionen nachbesetzt werden.

§ 11 Vereinsrat

Zusammensetzung des Vereinsrats:

- a) Mitglieder der Vorstandschaft
- b) Ressortvertreter

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden weitere Ausschüsse

gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Vorstandschaft zu bestimmen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis der Vorstandschaft.

§ 12 Ressort

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Vorstandschaft und des Vereinsrates gegründet. Die Abteilungen sind einem Ressort zugeordnet.
- b) Das Ressort wird vom Ressortvorstand sowie weiteren Vertretern geleitet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter geleitet. Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.
- c) Der Ressortleiter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle Ressortvertreter werden von der Jahreshauptversammlung im Ressort bestätigt. Jedes Ressort hat bei einer Vereinsratssitzung bis zu 3 Stimmen. Die Abteilungsleiter sind gegenüber ihren Ressortleitern verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- d) Die Abteilungen sind im Einvernehmen mit der Vorstandschaft und Vereinsrat berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
- e) Die Abteilungen führen eigene Kassen und können bis zur Höhe ihres Kassenbestandes Verpflichtungen eingehen. Investitionen größer 3.000 Euro sind von der Vorstandschaft zu genehmigen.
- f) Zum Ende eines jeden Jahres ist dem Ressort Finanzen eine Auswertung der Kassenführung über das vorangegangen Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 13 Richtlinien der Kassenführung

- a) Das Ressort Finanzen ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
- b) Für die Einnahmen und Ausgaben ist ein Nachweis zu führen.
- c) Sofern Kassengeschäfte über Bankkonten abgewickelt werden, sind diese Konten unter der Bezeichnung:

FC Mittelbiberach1924 e.V.

zu führen.

- d) Der bei der Mitgliederversammlung vorzulegende Kassenbericht ist von den Kassenprüfern vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Der Kassenbericht umfasst den Jahresabschluss der Hauptkasse und der Abteilungs- / Ressortkassen.
- e) Im Innenverhältnis gilt: Die Aufnahme von Krediten kann nur durch den Beschluss der Vorstandschaft, der schriftlich niederzulegen ist, durch Unterschrift aller Vorstandschaftsmitgliedern, auf dem Protokoll erfolgen.

§ 14 Strafbestimmungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist die Vorstandschaft und der Vereinsrat berechtigt, folgende Strafen über die betreffenden Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweise
- b) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- c) Ausschluss aus dem Verein

§ 15 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern sowie Ressorts / Abteilungen unterliegen der Entscheidung eines von der Vorstandschaft einzusetzenden Schiedsgerichts. Betroffene Organmitglieder können dem Schiedsgericht nicht angehören. Alle Mitglieder unterstehen in Angelegenheiten, die mit dem Verein oder dem Sport in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausschließlich den Entscheidungen des Vereins. Sie dürfen ohne Genehmigung der Vorstandschaft weder an die Öffentlichkeit (Presse usw.) herantreten noch die Gerichte in Anspruch nehmen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Für den Fall einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mittelbiberach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Vereinsordnungen

a.) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- 1.) Beitragsordnung für das Verfahren zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- 2.) Spiel- und Platzordnung zur Regelung der sportlichen Nutzung des Sportgeländes, incl. einer Hausordnung zur Nutzung des Vereinsheim
- 3.) Geschäftsordnung mit Ressortordnungen zur Regelung der Vereinsaufgaben
- 4.) Richtlinie zum Datenschutz (Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein, dem Landessportverband und den sonstigen Sportverbänden)
- 5.) Jugendordnung / -konzept
- 6.) Schutzkonzept sexualisierte Gewalt (Kindeswohlgefährdung)
- 7.) Ehrenordnung
- b.) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist die Vorstandschaft oder der Vereinsrat zuständig und bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 01. Oktober 2021 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die bisherige Satzung und alle entgegenstehenden Beschlüsse treten außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 01.10.2021 teilweise neu gefasst.

Mittelbiberach, im Oktober 2021 FC Mittelbiberach 1924 e.V.